

# RS Vfgh 1999/12/20 B1869/99

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.12.1999

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §85 Abs2 / Begründung des Antrages

VfGG §85 Abs2 / Abgaben

## Rechtssatz

Keine Folge

Vorschreibung einer Ankündigungsabgabe für die Vornahme von öffentlichen Ankündigungen während eines bestimmten Zeitraumes.

Da die Antragstellerin keine konkreten Angaben über ihre Einkommens- und Vermögenssituation gemacht hat und überdies nicht hinreichend dargetan hat, warum - auch im Hinblick auf die Möglichkeit einer Gewährung einer Zahlungserleichterung gemäß §161 Stmk LAO - mit dem Vollzug des angefochtenen Bescheides ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre, war spruchgemäß zu entscheiden.

## Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1999:B1869.1999

## Dokumentnummer

JFR\_10008780\_99B01869\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>